

Förderverein des Orchesters der Technischen Universität Braunschweig e.V. Satzung

§1 Allgemeines

- (1) Der Verein führt den Namen »Förderverein des Orchesters der Technischen Braunschweig e.V.«. und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Braunschweig.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Ziel

- (1) Der Verein fördert die Kunst- und Kulturpflege und damit zugleich das öffentliche Musikleben an der Technischen Universität Braunschweig.
- (2) Zum Erreichen des Ziels wird das Orchester der Technischen Universität Braunschweig durch materielle und ideelle Unterstützung der Ensemblearbeit im Rahmen der Universitätsmusik an der Technischen Universität Braunschweig gefördert.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt nach Maßgabe §3 Absatz 1 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Vereinsämter sind Ehrenämter. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitglieder

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, und jede juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Personen, die sich bei der Förderung und Entwicklung der Vereinsziele in besonderer Weise verdient gemacht haben, können Ehrenmitglieder werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§5 Beiträge

- (1) Zur Erfüllung seines Zweckes stehen dem Verein folgende Mittel zur Verfügung:
 1. Zuwendungen und Beiträge der Mitglieder
 2. Spenden und Zuschüsse Dritter.
- (2) Über die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge beschließt die jährlich stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung.

§6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Viertel aller Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (3) Alle Mitglieder werden mindestens 14 Tage vorher vom Vorstand schriftlich oder fernschriftlich unter Angabe der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung eingeladen.
- (4) Die Mitgliederversammlung
 - a) wählt den Vorstand,
 - b) zwei Kassenprüfer,
 - c) ernennt Ehrenmitgliederund beschließt insbesondere über
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) Satzungsänderungen,
 - f) Anträge der Mitglieder und des Vorstandes,
 - g) die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeiträge,
 - h) die Auflösung des Vereins.
- (5) Die Mitgliederversammlung bestimmt zu Beginn der Versammlung einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer. Nach Eröffnung der Mitgliederversammlung gibt der Versammlungsleiter zunächst die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung bekannt und bringt falls die Versammlung keinen anderen Beschluss fasst die vorgesehenen Punkte in der vorgesehenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.
- (6) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Auf Verlangen eines Mitglieds wird geheim abgestimmt.
- (8) Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln gewählt. Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl.
- (9) Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (10) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - (a) dem Vorsitzenden
 - (b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - (c) dem Kassenwart
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wählt spätestens die nächste ordentliche Mitgliederversammlung einen Nachfolger für die verbleibende Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Bis zur nächsten Mitgliederversammlung leiten die verbliebenen Vorstandsmitglieder den Verein.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen aller seiner Mitglieder.
- (5) Der Vorstand beschließt über die Vergabe der Mittel des Vereins.
- (6) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.

§9 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Austritt. Der Austritt ist zum Ende eines jeden Geschäftsjahres möglich und muss mindestens vier Wochen vorher in Form einer schriftlichen Erklärung dem Vorstand gegenüber angezeigt werden.
 - b) falls ein Mitglied in einem Zeitraum von zwei Jahren keinen Mitgliedsbeitrag entrichtet hat.
 - c) durch Ausschluss.
 - d) durch den Tod.
- (2) Durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig; bis zu diesem Zeitpunkt ruhen die Mitgliedsrechte.
- (3) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch am Vermögen des Vereins.

§10 Auflösung des Vereins

- (1) Eine Auflösung des Vereins kann nur mit einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der Vorsitzende und seine Stellvertreter zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Ihre Rechte und Pflichten bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidatoren (§§47ff. BGB).
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Hochschulbund Braunschweig e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für die musikalische Arbeit an der Technischen Universität Braunschweig zu verwenden hat.

§11 Gleichstellungsklausel

Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Damen und Herren gleichermaßen unabhängig vom jeweiligen grammatischen Geschlecht.

§12 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 5. November 2014 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister eingetragen ist.